

Bayern, Dessau und Hannover in dieser Beziehung in Uebereinstimmung mit den Ansichten der geehrten Deputation getroffen worden sind. Ich erlaube mir, daß ich dagegen zur Verteidigung meiner Ansicht und dessen, was die hohe Staatsregierung in dieser Beziehung ausgesprochen hat, Sie auf die Gesetzgebungen Preußens, Frankreichs, ja selbst Englands aufmerksam machen darf. England geht in dieser Beziehung unendlich weiter, als jene beiden Staaten. England bestimmt sogar, daß der Schuldarrest in beider Art gleichzeitig verfügt werden kann, wenn nicht notorisch vorliegt, daß der Anspruch auf Grund einer Wechselforderung nicht genugsam begründet ist. Nun, meine Herren, ich will dahingestellt sein lassen, ob jene beiden Staaten, Dessau und Hannover, Ihnen in dieser Beziehung mehr gelten, als Frankreich und England, aber das werden Sie mir zugeben, daß wenigstens England hinsichtlich seiner Institutionen, wo es sich um persönliche Rechte handelt, gewiß das ausgezeichnetste Land in dieser Beziehung ist. Ich werde daher — es drängt mich dazu — aus vollster Ueberzeugung für die Gesetzesvorlage stimmen, und wenn mein hochgeehrtester Nachbar zu meiner Rechten meinte, daß es nur darauf abgesehen wäre, daß mitunter ein hartherziger Gläubiger sein Mütchen kühlen könne, so muß ich nur dagegen bemerken, daß auch mancher hartnäckige Schuldner sein Mütchen kühlt, indem er verschwindet.

Abg. v. Thielau: Es scheint mir nach dem, was alle geehrten Redner, die gegen den Deputationsvorschlag gesprochen, angeführt haben, als wenn es lediglich darauf ankomme, insoweit einen Schutz für die Gläubiger in die Paragraphe hereinzubringen, die die Deputation vorgeschlagen hat, daß der Schuldner nicht während der Zeit Zeit gewinne, sein Vermögen in Sicherheit zu bringen. Nun, meine Herren, das läßt sich nach meiner Ueberzeugung durch den Vorschlag der Deputation vollkommen erreichen, ohne eine Härte in die Gesetzgebung zu ziehen. Es kann wohl kein Gläubiger mehr verlangen, als daß der Schuldner so lange in Haft bleibe, bis die Gerichte die Hülfsvollstreckung verfügt haben. Ist die Hülfsvollstreckung verfügt, dann, meine Herren, kann das Vermögen nicht mehr beseitigt werden. Darin aber ist, wie Sie zugestehen werden, eine Härte in der Gesetzgebung, wenn Sie dem Gläubiger zwei Mittel zugleich einräumen; denn während der Zeit, daß Jemand sitzt, ist er nicht im Stande, sein Geschäft im Auge zu behalten. Wir dürfen hier nicht ganz allein auf Handelsstädte sehen, wir müssen auch auf viele Geschäfte im Lande Rücksicht nehmen, die ganz unabhängig sind von dem Verkehr der Kaufleute. Nehmen Sie z. B. ein Pachtverhältnis. Der Pächter soll zu gleicher Zeit gesetzt werden, und zu gleicher Zeit soll auch der Verpächter berechtigt sein, die Hülfsvollstreckung in dessen Güter zu vollstrecken. Wie soll es in einem solchen Verhältnisse dem Pächter möglich sein, seine Verbindlichkeit zu lösen, wenn er nicht auf freiem Fuße ist? Allerdings wenn Sie die Bestimmung in das Gesetz bringen, daß er so lange zu verhaften ist, bis die Gerichte die Hülfsvollstreckung verfügt haben, dann werden Sie ein hinlängliches Mittel für die Gläubiger haben, aber Beides zu gleicher Zeit scheint mir nicht gerathen. Ich werde mir daher den Antrag zu dem

Deputationsgutachten erlauben, daß es so heißen möge: „Es kann jedoch der Gläubiger während der Verhaftung des Schuldners bei den Gerichten die Sicherung des Vermögens des Schuldners beantragen; Letzterer ist jedoch der Schuldhast von dem Augenblicke an zu entlassen, als die Hülfsvollstreckung von den Gerichten verfügt ist; sowie der Gläubiger, falls er der Hülfsvollstreckung in die Güter entsagt, wiederum zu jeder Zeit zur Schuldhast auf so lange zurückkehren kann, als die in §. 40 bestimmte Zeitfrist noch nicht abgelaufen ist“.

Präsident D. Haase: Wird dieser Antrag unterstützt? — Nachdem sich eine Anzahl von Kammermitgliedern erhoben und der Antrag als ausreichend unterstützt erachtet zu werden scheint, äußert

Abg. Tzschucke: Der im Laufe der Debatte gestellte Antrag des Abg. v. Thielau ist nicht von der Hälfte der Anwesenden unterstützt worden, und wird daher, da der Antragsteller schon einmal gesprochen hat, als nicht unterstützt anzusehen sein.

Präsident D. Haase: Ich glaubte wahrgenommen zu haben, daß die Hälfte der anwesenden Mitglieder aufgestanden und dadurch der Antrag hinlänglich unterstützt worden sei. Ich bitte daher, daß diejenigen, die den Antrag unterstützt haben, noch einmal zu dem Ende aufstehen mögen. — Ich sehe, daß der Antrag als nicht unterstützt zu betrachten ist.

Stellv. Abg. Gehe: Das Amendement des Abg. v. Thielau hat mir nicht unpassend geschienen, ich werde indessen nicht darüber sprechen können, weil es nicht mehr vorliegt. Die zeitlichen Schuldgesetze haben mir in der That immer mehr zu Gunsten der schlechten Zahler erscheinen müssen, als zu Gunsten der gerechten Gläubiger, und weil alle Bedenken, die zeither gegen das Deputationsgutachten eingewendet worden sind, nur zu sehr auf der entgegengesetzten Behauptung beruhen, so bin ich dafür, daß wir den Entwurf der hohen Staatsregierung in dieser Beziehung annehmen, und ich werde dafür stimmen.

Präsident D. Haase: Es hat Niemand weiter das Wort begehrt, und es würde daher die Debatte über die §. als geschlossen zu betrachten sein und nur der Herr Referent noch das Schlusswort haben.

Referent D. v. Mayer: Ich muß zunächst nochmals darauf zurückkommen und die Voraussetzung zu widerlegen suchen, als ob das Recht des Gläubigers hier wichtiger wäre, als das Recht des Schuldners, und zwar um so wichtiger, als der Schuldner dabei eigentlich Nichts verliere. Ich muß darauf aufmerksam machen, daß der Schuldner allerdings sehr viel dabei verliert, und ich will das durch ein Beispiel erläutern, wie es sich gerade darbietet. Zuvor schicke ich die Bemerkung voraus, daß der Schuldner, während er verhaftet ist, auch die Kosten seiner Unterhaltung und seiner Verhaftung ebenfalls mit bezahlen muß, wenn auch nicht gleich. Der Gläubiger verlegt sie, der Schuldner muß aber das dadurch angewachsene Capital nach Wechselrecht wiedererstaten. Dieses kann sich auf 100 Thlr. und mehr